

Zweite Änderung (vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG)  
des Bebauungsplanes Elsdorf Nr. 6 a  
("Gebiet Oststr./Gartenstr./Josefstr.")

B e g r ü n d u n g

Die vorliegende Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 a Elsdorf wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Köln vom 30. 10. 1974, Az.: 34.4.1-30-861/74- genehmigt und durch ortsübliche Bekanntmachung am 12.12.1974 rechtsverbindlich.

Folgende Überlegungen machen die Aufstellung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a erforderlich:

Die Planung des Einmündungsbereiches der Oststraße in die B 55 ist im Laufe der Jahre mehrmals mit den Straßenbaubehörden abgestimmt worden. Nachdem nun feststand, daß die Oststraße nicht, wie vorgesehen, zur Kreisstraße aufgestuft wird, wurde der vorgenannte Einmündungsbereich nach endgültiger Abstimmung mit dem Landesstraßenbauamt Anfang des Jahres 1975 ausgebaut. Demzufolge ist es erforderlich, die endgültige Planung in den Bebauungsplan Nr. 6 a zu übernehmen, insbesondere Übernahme der Sichtdreiecke und der Baugrenzen in den Bebauungsplan.

Durch die Übernahme der endgültigen Planung in den Bebauungsplan wird für die vorhandene und geplante Bebauung auf den Gewerbegrundstücken im Einmündungsbereich der Oststraße (Flur 6, Flurstücke 64, 63, 74 und 7) eine erhebliche Verbesserung erreicht, weil sich die überbaubare Fläche durch Verschiebung des Sichtdreiecks und der vorderen Baugrenze vergrößert.

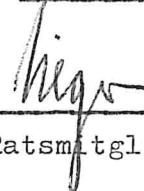
Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Die Durchführung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a verursacht der Gemeinde Elsdorf keine Kosten.

Elsdorf, den 15. 9. 1975



\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)



\_\_\_\_\_  
(Ratsmitglied)



\_\_\_\_\_  
(stellv. Gemeindedirektor)